(2) * ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG -VERGRÖSSERUNG- DER KATASTERFLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSSTAB 1: DURCH URAUFNAHME -VEREINFACHTE TEIL- NEUVERMESSUNG.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

METTMANN, DEN 29.7.92

Dipl.-Ing. Schölling Öff. best. Vermessungsingenieur

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

METTMANN, DEN 29.7.92

Dipl.-Ing. Schölling Öff. best. Vermessungsingenieur

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

METTMANN, DEN 29.7.92

Dipl.-Ing. Schölling Öff. best. Vermessungsingenieur

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE

- 12 — WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- • 135,00 — VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
- TELEFONZELLE
- NORMALUHR
- KANALSCHACHT
- HYDRANT
- WASSERSCHIEBER
- GASSCHIEBER
- STRASSENSINKKASTEN
- KABELKASTEN
- KABELSCHACHT
- LATERNE
- VERKEHRSSCHILD
- HALTESTELLE
- VERKEHRSAMPEL
- E-MAST
- HOCHSPANNUNGSMAST
- (A) ANSCHLAGSÄULE
- BAUM
- BORDSTEIN
- ZAUN
- HECKE
- BÖSCHUNG
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHRENSGRUNDLAGE

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 23.01.90 (BGBl I S.132)* DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90) (2) VOM 18.12.1990 (BGBL I S. 58) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 / S GV. NW 232).
DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT
ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL:
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WEITERE GRUNDLAGEN:
GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.08.1984 IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG.

PLAN- UND ANZEIGEVERFAHREN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 19.10.1993 AUFGESTELLT WORDEN.

METTMANN, DEN 20.10.1993

Stadt Mettmann 25

BÜRGERMEISTERIN

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 3.1.94 BIS 4.2.94 GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 19.10.93 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

METTMANN, DEN 15.2.1994

Stadt Mettmann 25

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 15.3.94 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
METTMANN, DEN 16.3.1994

Stadt Mettmann 25

BÜRGERMEISTERIN

DIESER PLAN HAT MIR GEMÄSS § 11 BAUGB VORGELEGEN.
(SIEHE VERFÜGUNG VON HEUTE, AZ: 35.2 - 12.21 [METTMANN 61 A/B])

DÜSSELDORF, DEN 22. APR. 94

Bezirksregierung 27 Düsseldorf

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUGB IST AM 24.06.1994 ERFOLGT.

METTMANN, DEN 6.07.1994

Stadt Mettmann 25

BÜRGERMEISTERIN

ENTWURF UND BEARBEITUNG

STADTPLANUNGSAMT METTMANN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BAUGB / § 1 (1),(2),(3) BAUNVO

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	MK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MD	DORFGEBIET	WB	BESONDERES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONSTIGES SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BAUGB / §§ 22, 23 BAUNVO

- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BAUONW I. V. § 9 (4) BAUGB

RECHTSGRUNDLAGEN:
§ 81 DER BAUORDNUNG (BAUONW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 / SGV. NW. 232)

FD	FLACHDACH
SD	SATTELDACH
WD	WALMDACH
PD	PULTDACH
D 23°	DACHNEIGUNG
D < 23°	FLACHER ALS
D > 23°	STEILER ALS
←→	FIRSTRICHTUNG

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, SOWIE FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN § 9 (1) 5 BAUGB

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- F — FEUERWEHR
- POST
- KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.
- HALLENBAD
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SCHUTZBAUWERK
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE
§ 9 (1) 11, 26,(2) (6) BAUGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- TREPPE
- RAMPE
- ⊢ 25 ⊣ — MASSZAHL
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- 144,30 — GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE IN M ÜBER NN
- • 21 — ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- P — VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH
- VB — VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DER STRASSENKÖRPER ERFORDERLICH SIND:
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER

DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.

VERSORGUNGS-, ABFALLENTSORGUNGS-, ABWASSERBESEITIGUNGS- UND ABLAGERUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 (6) BAUGB

- E — ELEKTRIZITÄTSWERK
- T — TRAFOSTATION
- U — UMSPANNWERK
- US — UMFORMERSTATION
- G — GASDRUCKREGLER-STATION
- B — BRUNNEN
- P — PUMPSTATION
- W — WASSERWERK
- K — KLÄRANLAGE
- Ü — ÜBERLAUFBECKEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6)(7) BAUGB U. § 16 (5) BAUNVO

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

St =	STELLPLÄTZE	GSt =	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
Ga =	GARAGEN	GGa =	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
TGa =	TIEFGARAGE	GTGa =	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE

- HOTEL — BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, Z.B. HOTEL
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEI SCHMALEN FLÄCHEN)
- A — ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
- V — ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER
- F mind. 1000 m² — MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- b mind. 20 m — MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- t mind. 60 m — MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BAUGB, RUNDERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- TEICH
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ SPIELBEREICH A,B,C
- WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN U. FLIESSRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BAUGB §§ 16, 17 BAUNVO

III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
II - III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
GR 100 m²	GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
(0,7)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GF 500 m²	GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
[3,0]	BAUMASSENZAHL
BM 4000 m³	BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE
TH	TRAUFHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT
FH	FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT
OK	OBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT

FESTSETZUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 20, 25 (6) BAUGB USW.

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME ANZUPFLANZEN
- STRÄUCHER ANZUPFLANZEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND — NATURDENKMAL

SONSTIGE FLÄCHEN
§ 9 (1) 17, 18,(5),(6) BAUGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN, ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN
- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13,(6) BAUGB

- OBERIRDISCHE LEITUNG
- UNTERIRDISCHE LEITUNG
- OBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

E	ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
G	GASLEITUNG
W	WASSERLEITUNG
FG	FERNGASLEITUNG
A	ABWASSERLEITUNG
F	FERNMELDELEITUNG
ÖL	FERNÖLLEITUNG
110 KV	E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR-ORIGINALBEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

METTMANN, DEN

DER STADTDIREKTOR

1. AUSFERTIGUNG

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
§ 9 (6), § 172 (1) BAUGB

- E — UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- D — UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D — EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- E — ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE ANLAGEN

KREISSTADT METTMANN

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 A/B

„Schöllersheider Straße / Röttgen"

1. Änderung

Blatt 1
(Textliche Festsetzungen siehe Blatt 2)

GEMARKUNG METTMANN

FLUR 11

MASSSTAB 1:1000

Änderung gemäß der im Anzeigeverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.04.94 (Az.: 35.2 - 12.21 Mettmann 61 A/B) gegebenen Hinweise und Empfehlungen :

1. Abgrenzung zwischen dem GI 1- und GI 2-Gebiet nachgetragen .

2. Rechtsgrundlage um die Änderung der BauNVO vom 22.04.1993 ergänzt .

Mettmann, den 17.06.1994

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

(Brinks)

HINWEIS

Zur Beurteilung der Auswirkungen von in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen sind Bauvoranfragen und Bauanträge der Unteren Wasserbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.